

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Linzgau Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Riedbachstrasse 9

88662 Überlingen

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Bodenseekreis

Kreisjugendamt

88041 Friedrichshafen

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Linzgau Kinder- und Jugendhilfe

Riedbachstr. 7 - 11

88662 Überlingen - Deisendorf

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

stationäre Wohngruppen

im Bodenseekreis

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **31.05.2023** werden für das Leistungsangebot

Stationäre Wohngruppen im Bodenseekreis

2 Gruppen mit insgesamt 16 Plätzen,
davon

- 6 Plätze in der Wohngruppe Linzgauräuber, Riedbachstr. 11, 88662 Überlingen-Deisendorf
- 6 Plätze in der Wohngruppe Linzgaubande Riedbachstr. 11, 88662 Überlingen-Deisendorf

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen:

245,14 €/ pro BT

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 20,36 € pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten¹

In diesem Entgeltbetrag sind 6,65 € pro BT für die Ausbildungs-offensive enthalten²

Investitionsbetrag:

9,05 €/ pro BT

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Modul	Systemische Eltern- und Familienarbeit	1.396,72 €/Modul
Modul	Videounterstütztes Training für Eltern und Familien	1.939,57 €/Modul

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.

¹ Diese Information kann ggfs. auch entfallen

² Diese Information kann ggfs. auch entfallen

- (2) Der Aufnahme- und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

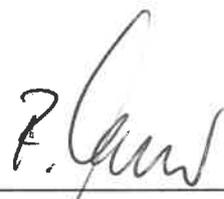
§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.06.2025

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.05.2026.

Für die Leistungsträger *04.08.25* Für den Leistungserbringer


Örtlicher Träger der Jugendhilfe
Bodenseekreis


Träger der Einrichtung
Linzgau

*Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart*

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung